

---

# **Gebührenreglement über die Verwaltungs- gebühren der Gemeinde Dänikon**

**vom 12. November 2012**

---

Mit Revision vom:

- 11. Februar 2013

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz.....	Seite	4
Art. 2	Rechtsgrundlage.....	Seite	4
Art. 3	Rechnungsstellung und Inkasso.....	Seite	4
Art. 4	Erhöhung der Höchstansätze.....	Seite	4
Art. 5	Gebührevorschuss.....	Seite	4
Art. 6	Zahlungsfrist und -verzug.....	Seite	5
Art. 7	Sprachform.....	Seite	5

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 8	Schreibgebühren.....	Seite	6
Art. 9	Akteneinsicht und Informationszugang.....	Seite	6
Art. 10	Drucksachen.....	Seite	6
Art. 11	Verkaufsartikel.....	Seite	6
Art. 12	Fotokopien.....	Seite	7
Art. 13	Kostenverrechnungen an Dritte.....	Seite	7

## C. Abteilung Bau und Werke

Art. 14	Bauamt.....	Seite	8
Art. 15	Werkpersonal.....	Seite	8
Art. 16	Festbänke und Gasgrill.....	Seite	8
Art. 17	Wasserversorgung.....	Seite	8
Art. 18	Siedlungsentwässerung.....	Seite	8

## D. Abteilung Finanzen

Art. 19	Finanzverwaltung.....	Seite	9
Art. 20	Steueramt.....	Seite	9

## E. Abteilung Gesundheit

Art. 21	Lebensmittelkontrolle.....	Seite	10
Art. 22	Abfallbeseitigung.....	Seite	10
Art. 23	Friedhof- und Bestattungswesen.....	Seite	10

## F. Abteilung Liegenschaften

Art. 24	Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume.....	Seite	11
Art. 25	Handsender Tiefgarage Anna Stüssi Haus.....	Seite	11

# **Inhaltsverzeichnis**

## **G. Abteilung Präsidiales**

Art. 26 Einbürgerungsgebühren.....	Seite 12
------------------------------------	----------

## **H. Abteilung Sicherheit**

Art. 27 Einwohnerkontrolle .....	Seite 13
Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren .....	Seite 14
Art. 29 Fundbüro.....	Seite 14
Art. 30 Hundewesen .....	Seite 14
Art. 31 Fahrbewilligungen .....	Seite 14
Art. 32 Feuerwerk .....	Seite 15
Art. 33 Waffenerwerbsschein .....	Seite 15
Art. 34 Luftfahrt.....	Seite 15
Art. 35 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren.....	Seite 15
Art. 36 Nachtparking.....	Seite 15
Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund .....	Seite 16
Art. 38 Lärm.....	Seite 16
Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen .....	Seite 16
Art. 40 Gastgewerbe.....	Seite 16

## **I. Abteilung Soziales**

Art. 41 Sozialesekretariat.....	Seite 18
---------------------------------	----------

## **J. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 42 Inkraftsetzung.....	Seite 19
Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse .....	Seite 19
Art. 44 Übergangsregelung .....	Seite 19

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

### **Art. 2 Rechtsgrundlage**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gebührenreglement wird gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz LS 131.1) und späteren Gesetzesänderungen, § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681) mit späteren Änderungen und auf Artikel 24 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 vom Gemeinderat erlassen.

### **Art. 3 Rechnungsstellung und Inkasso**

<sup>1</sup> Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn-, Verzugszins- und Betreuungsspesen erhebt.

### **Art. 4 Erhöhung der Höchstansätze**

<sup>1</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

### **Art. 5 Gebührenvorschuss**

<sup>1</sup> Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80% der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

<b>Art. 6</b>	<b>Zahlungsfrist und -verzug</b>
---------------	----------------------------------

<sup>1</sup> Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

<sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einen anderen Verzugszins vorsehen.

<b>Art. 7</b>	<b>Sprachform</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## **B. Alle Verwaltungsabteilungen**

### **B Alle Verwaltungsabteilungen**

#### **Art. 8 Schreibgebühren**

<sup>1</sup> Es gelten die Maximalansätze gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681).

#### **Art. 9 Akteneinsicht und Informationszugang**

<sup>1</sup> Die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren ist kostenlos. Für die Akteneinsicht und den Informationszugang ausserhalb von laufenden Verfahren und Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4).

#### **Art. 10 Drucksachen**

<sup>1</sup> Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Dänikon werden kostenlos abgegeben.

<sup>2</sup> Pläne:

Hausnummernplan Format A3 .....	kostenlos
Hausnummernplan Massstab 1 : 3'000 .....	CHF 20.-
Zonenplan Format A3 .....	kostenlos

#### **Art. 11 Verkaufsartikel**

<sup>1</sup> Verkaufsartikel der Gemeinde Dänikon:

Büchlein Rosa Schibli .....	CHF	15.-
Malstifte mit Logo Dänikon .....	CHF	4.-
Polo-Shirt mit Logo Dänikon (alle Grössen) .....	CHF	30.-
Postkarte Flugaufnahme Dänikon.....	CHF	-50
Postkarte Flugaufnahme Dänikon für Wiederverkäufer (Volg, Restaurant)CHF		-25
Sackmesser mit Logo Dänikon.....	CHF	12.-
Schlüsselanhänger mit Logo Dänikon .....	CHF	3.-
Taschenlampe mit Logo Dänikon .....	CHF	10.-
T-Shirt (alle Grössen) .....	CHF	16.-
Wappenkleber Dänikon klein .....	CHF	2.-
Wappenkleber Dänikon gross .....	CHF	5.-
Weissweingläser mit Wappen Dänikon (6 Stück) .....	CHF	12.-

## B. Alle Verwaltungsabteilungen

### Art. 12 Fotokopien

<sup>1</sup> Fotokopien werden pro Seite mit den folgenden Ansätzen verrechnet:

	einseitig Kopie	doppelseitig Kopie
Format A4 schwarz-weiss .....	CHF - .20	CHF - .40
Format A4 farbig .....	CHF 1.-	CHF 2.-
Format A3 schwarz-weiss .....	CHF - .40	CHF - .80
Format A3 farbig .....	CHF 1.50	CHF 3.-

<sup>2</sup> Die Kulturkommission und die Däniker Vereine müssen für schwarz / weiss Kopien nichts bezahlen. Für Farbkopien gelten die oben stehenden Ansätze.

<sup>3</sup> Grössere Kopieraufträge (ab 50 Seiten) müssen angemeldet werden. Die Originale sind abzugeben. Der Kopierauftrag wird während den Randzeiten ausgeführt. Die Originale und Kopien können zum vereinbarten Termin abgeholt werden.

### Art. 13 Kostenverrechnungen an Dritte

<sup>1</sup> **Stundenansätze Gemeindepersonal:**

In der Regel ist von folgenden, nach dem Stellenplan abgestuften Ansätzen auszugehen:

Gemeindeschreiber .....	CHF 150.-
Abteilungsleiter und Substitut .....	CHF 130.-
Sachbearbeiter.....	CHF 100.-
Administration .....	CHF 80.-
Lernende.....	CHF 40.-

<sup>2</sup> **Verwaltungskostenzuschlag:**

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% des verrechneten Betrages erhoben werden. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 10.- und maximal CHF 100.-.

<sup>3</sup> **Spesen aller Art:**

Porti, Telefon, Fax .....	nach Aufwand
Reise- und Autospesen, andere Auslagen.....	nach Aufwand
Zustellgebühren .....	nach Aufwand

## **C. Abteilung Bau und Werke**

### **C. Abteilung Bau und Werke**

#### **Art. 14 Bauamt**

<sup>1</sup> Die Gebühren der Bauabteilung sind in der Verordnung über den Bezug von Gebühren für das Bauwesen der Gemeinde Dänikon (Baugebührenverordnung) festgelegt.

#### **Art. 15 Werkpersonal**

##### **<sup>1</sup> Stundenansätze**

Gemeindewerksführer .....	CHF	80.-
Brunnenmeister (gemäss § 12 Reglement Gebühren Wasserversorgung)	CHF	80.-
Iseki mit Anhänger .....	CHF	30.-
Stapler Nissan .....	CHF	45.-
Maschinen und Geräte.....	akt. FAT-Tarif	

#### **Art. 16 Festbänke und Gasgrill**

##### **<sup>1</sup> Mietpreise für Festbänke und Gasgrill**

Festbänke pro Garnitur beim Werkhof abgeholt .....	CHF	10.-
Festbänke pro Garnitur geliefert an Adresse in Dänikon .....	CHF	15.-
Gasgrill beim Werkhof abgeholt .....	CHF	20.-
Gasgrill geliefert an Adresse in Dänikon .....	CHF	40.-

#### **Art. 17 Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Gebühren der Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Wasserreglements erhoben.

#### **Art. 18 Siedlungsentwässerung**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.



## D. Abteilung Finanzen

### D. Abteilung Finanzen

<b>Art. 19</b>	<b>Finanzverwaltung</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> **Mahn- und Betreibungsgebühren:**

2. Mahnung ..... CHF 50.-

<b>Art. 20</b>	<b>Steueramt</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> **Steuerausweis**

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre  
(kein Spezialverfahren) ..... CHF 40.-

Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der  
Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren) ..... CHF 80.-

Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach  
§ 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden  
muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramts auf Ausstellung eines  
Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes  
Spezialverfahren) ..... CHF 120.-

<sup>2</sup> Die Kosten eines Rekursverfahrens vor Finanzdirektion gegen den Entscheid auf Aus-  
stellung eines Steuerausweises werden separat durch die Finanzdirektion verrechnet.

<sup>3</sup> **Formulare**

Einbürgerungsbescheinigung ..... CHF 80.-

## **E. Abteilung Gesundheit**

### **E. Abteilung Gesundheit**

<b>Art. 21</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).

<b>Art. 22</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>
----------------	--------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Abfallgebühren-Reglements der Gemeinde Dänikon erhoben.

<b>Art. 23</b>	<b>Friedhof- und Bestattungswesen</b>
----------------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61). Die Vergütungen für die auswärtigen Bestattungen von in Dänikon wohnhaft gewesenen Personen gemäss § 57 der Bestattungsverordnung werden wie folgt festgelegt:

1.1	Für die Leichenschau.....	CHF	25.-
1.2	Für die Benützung der Aufbewahrungshalle .....	CHF	40.-
1.3	Für den Sarg, die Einsargung und Aufbahrung .....	CHF	550.-
1.4	Für den Transport und die Begleitung der Leiche innerhalb der Bestattungsgemeinde.....	CHF	140.-
1.5	Für die Benützung der Abdankungshalle.....	CHF	40.-
1.6	Für ein Erdgrab, inkl. Öffnung und Zudecken .....	CHF	1'500.-
1.7	Für ein Urnengrab, inkl. Öffnung und Zudecken .....	CHF	700.-

<sup>2</sup> An die zusätzlichen Leistungen bei Feuerbestattungen gemäss § 58 der Bestattungsverordnung wird der jeweils gültige Ansatz des Bestattungsamtes der Stadt Zürich vergütet.

## **F. Abteilung Liegenschaften**

### **F. Abteilung Liegenschaften**

<b>Art. 24</b>	<b>Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Die Miet- und Gebührenregelungen für die öffentlichen Räume des Anna Stüssi Hauses werden nach den Bestimmungen des kommunalen Betriebs- und Benützungsgreglements Anna Stüssi Haus erhoben.

<b>Art. 25</b>	<b>Handsender Tiefgarage Anna Stüssi Haus</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Den Mietern von Garagenplätzen in der Tiefgarage Anna Stüssi Haus werden Handsender gegen Bezahlung eines Depots zur Verfügung gestellt.

Depotgebühr für Handsender Tiefgarage ..... CHF 100.-

<sup>2</sup> Für den Ersatz der Batterien der Handsender muss der Mieter selber besorgt sein.

<sup>3</sup> Das Depot wird zurückbezahlt, wenn der Handsender in einwandfreiem Zustand bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben wird.

<sup>4</sup> Der Benutzer des Handsenders hat für allfällige Reparaturkosten aufzukommen.

## G. Abteilung Präsidiales

### G. Abteilung Präsidiales

<b>Art. 26</b>	<b>Einbürgerungsgebühren</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11).

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgebührenansätze für Einbürgerung betragen:

für Schweizer/innen.....	CHF	200.-
für in der Schweiz geborene Ausländer/innen mit Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	250.-
für nicht in der Schweiz geborene Ausländer/innen zwischen 16 und 25 Jahren mit Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	250.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung.....	CHF	800.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wenn bei einem gemeinsamen Gesuch ein Gesuchsteller eines Ehepaars unter 25 Jahre alt ist .....	CHF	550.-
für Ausländer/innen ohne Anspruch auf Einbürgerung wenn bei einem gemeinsames Gesuch beide Ehepartner unter 25 Jahre alt sind .....	CHF	400.-

<sup>3</sup> Die Verwaltungsgebührenansätze für Bürgerrechtsentlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht von Dänikon betragen:

für Schweizer/innen.....	kostenlos
--------------------------	-----------

<sup>4</sup> Die Kosten für die extern durchgeführten Standortbestimmungen betragen für jeden Prüfungstermin:

Deutsch .....	CHF	200.- <sup>(1)</sup>
Staatskunde .....	CHF	150.-
Teilstandortbestimmung (bei Wiederholung von nicht bestandenen Teilbereichen mündlich bzw. schriftlich) .....	CHF	100.- <sup>(1)</sup>

Die entstehenden Kosten für die Standortbestimmungen sind von den Bürgerrechtsbewerbern bei der Anmeldung zu bezahlen.

# H. Abteilung Sicherheit

## H. Abteilung Sicherheit

<b>Art. 27</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>
----------------	---------------------------

<sup>1</sup> Die Gebühren der Einwohnerkontrolle werden nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) erhoben. Diese gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

### <sup>2</sup> Anmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel innerhalb der Gemeinde.....	CHF	20.-
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern.....	CHF	60.-
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 34 GG.....	CHF	60.-
Nachsenden nicht abgeholter Ausweisschriften .....	CHF	10.-

Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

### <sup>3</sup> Zeugnisse und Bescheinigungen

Duplikat Schriftenempfangsschein .....	CHF	20.-
Gesuch für erstmaligen Lernfahrausweis (inkl. Identitätskontrolle) .....	CHF	20.-
Handlungsfähigkeitszeugnis .....	CHF	30.-
Lebensbescheinigung für Rentenbezüger im Ausland .....	kostenlos	
Umtausch ausländischer Führerausweis (inkl. Identitätskontrolle) .....	CHF	20.-
Verpflichtungserklärung Fremdenpolizei.....	CHF	40.-
Wohnsitzbestätigung aus dem Einwohnerregister .....	CHF	30.-
Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular, welche für den Kauf von Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs benötigt wird .....	CHF	10.-

### <sup>4</sup> Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte an Behörden und Ämter.....	kostenlos	
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen.....	kostenlos	
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§39 Abs. 2 GG).....	CHF	20.-
Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG) .....	CHF	10.-

### <sup>5</sup> Identitätskarten

Identitätskarten kosten gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11), Anhang 2, zur Zeit des Erlasses dieses Reglements:

Identitätskarten (inkl. Porto) für Erwachsene ab 18 Jahren.....	CHF	70.-
Identitätskarten (inkl. Porto) für Kinder unter 18 Jahren .....	CHF	35.-

Pässe wie auch das Kombiangebot (Pass / ID) können nur beim kantonalen Passbüro bezogen werden.

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren

<sup>1</sup> Die ausländerrechtlichen Gebühren werden gestützt auf die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgesetzte ausländerrechtliche Gebührenordnung erhoben.

### Art. 29 Fundbüro

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

### Art. 30 Hundewesen

<sup>1</sup> Gestützt auf § 23 des kantonalen Hundegesetzes und §§ 17 und 20 der kantonalen Hundeverordnung werden die Abgabe für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Dänikon wie folgt festgesetzt.

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss § 23 Hundegesetz .....	CHF	100.-
(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe von CHF 30.- enthalten)		
Ordentliche Meldung gemäss § 17 Abs. 2 Bst. a) HuV .....	CHF	20.-
Verspätete Meldungen gemäss § 17 Abs. 2 Bst. b) HuV .....	CHF	40.-
Meldung bei der ANIS AG, wenn diese die Gemeinde anstelle des Hundehalters vornehmen muss gemäss § 17 Abs. 2 Bst. c) HuV tatsächlicher Aufwand, max. ....	CHF	150.-

<sup>2</sup> Von der Hundeabgabe befreit sind Halter von Hunden, welche in § 25 des Hundegesetzes explizit erwähnt werden.

### Art. 31 Fahrbewilligungen

#### <sup>1</sup> Fahrbewilligungen

Ausnahme-Fahrbewilligungen zur Waldschenke Altberg .....	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen zur Grillstelle Hagiweid .....	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen für Feldwege und Forststrassen .....	CHF	20.-
Ausnahme-Fahrbewilligungen zum Golfpark für Mitarbeiter Golfpark, die in den Gemeinden Hüttikon, Dänikon oder Dällikon wohnen für Jahresbewilligung .....	CHF	50.-

<sup>2</sup> Von der Entrichtung dieser Gebühren werden gehbehinderte oder gebrechliche Personen sowie gemeinnützige Institutionen und ortsansässige Vereine befreit.

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 32 Feuerwerk

#### <sup>1</sup> Bewilligung Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max.....	CHF	250.-
Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer .....	nach Aufwand	

### Art. 33 Waffenerwerbsschein

<sup>1</sup> Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

Waffenerwerbsschein .....	CHF	50.-
Verlängerung Gültigkeit Waffenerwerbsschein. ....	CHF	20.-

### Art. 34 Luftfahrt

#### <sup>1</sup> Bewilligung Luftfahrt

Bewilligung für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer.....	CHF	100.-
Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL, max. ....	CHF	3'750.-
Landebewilligungen .....	CHF	100.-

### Art. 35 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

<sup>1</sup> Die Bussenverfahren werden zur Beurteilung und Beschlussfassung an das Statthalteramt Dielsdorf weitergeleitet.

### Art. 36 Nachtparking

<sup>1</sup> Die Gebühren im Nachtparking werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

## H. Abteilung Sicherheit

### Art. 37 Nutzung öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Gemäss Art. 31 Abs. 2 der Polizeiverordnung Dänikon ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühren im Nachtparking werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

<sup>3</sup> Für die übrige über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungspflichtige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden die folgenden Gebühren erhoben:

pro Tag und pro m <sup>2</sup> .....	CHF	- .10
pro Gesuch mindestens .....	CHF	20.-

### Art. 38 Lärm

#### <sup>1</sup> Lärmige Nacht- (20:00 bis 07:00 Uhr) und Sonntagsarbeiten

bis drei Nächte pro Nacht / Sonntag .....	CHF	50.-
ab vierter Nacht, pro weitere Nacht .....	CHF	20.-

### Art. 39 Übrige Polizeibewilligungen

#### <sup>1</sup> Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand .....	CHF	70.-	bis	CHF	300.-
---	-----	------	-----	-----	-------

### Art. 40 Gastgewerbe

#### <sup>1</sup> Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent .....	CHF	100.-
Klein- und Mittelverkaufspatent .....	CHF	100.-
Patentübertragung / Änderungen .....	CHF	100.-
Vorläufige Patenterteilung .....	CHF	50.-
Festwirtschaftspatent pro Gesuchsformular für Anlässe im gleichen Jahr	CHF	20.-

#### <sup>2</sup> Polizeistundenverlängerung

Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gast- oder Festwirtschaften .....	CHF	30.-
Einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter .....	kostenlos	
Dauernder Aufschub der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften .....	CHF	600.-



## **H. Abteilung Sicherheit**

---

### **<sup>3</sup> Patentabgabe auf gebrannten Wassern**

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

# ***I. Abteilung Soziales***

---

## **I. Abteilung Soziales**

<b>Art. 41</b>	<b>Sozialsekretariat</b>
----------------	--------------------------

<sup>1</sup> **Bescheinigungen**

Bescheinigung über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe  
(z.B. Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug für Migrationsamt)..... CHF 30.-

## ***J. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

### **J. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<b>Art. 42</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
----------------	-----------------------

<sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon tritt nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<b>Art. 43</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>
----------------	-----------------------------------

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon wird das Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2000 und alle im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

<b>Art. 44</b>	<b>Übergangsregelung</b>
----------------	--------------------------

<sup>1</sup> Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Reglements zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dänikon vom 13. Juni 2000 verrechnet.

8114 Dänikon, 12. November 2012

#### **GEMEINDERAT DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

## ***J. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

**Anhang zum Gebührenreglement über die Verwaltungsgebühren der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. November 2012**

<b>Nr.</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung</b>	<b>in Kraft seit</b>
(1)	geändert	11. Februar 2013	01. April 2013

**Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

15. Februar 2013      Gemeinderatsbeschluss